

## **Keine Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik aufgrund der Ehec-Krise**

**Berlin (mm) Der 9. Zivilsenat des Kammergerichts Berlin hatte über die Berufungen von zwei landwirtschaftlichen Betrieben zu entscheiden, die von der Bundesrepublik Deutschland und einem Bundesinstitut Schadensersatz aus Amtshaftung in Höhe von ca. 225.000,00 EUR bzw. ca. 190.000,00 EUR wegen des Informationsverhaltens der beiden Beklagten im Zusammenhang mit der so genannten EHEC-Krise im Jahr 2011 forderten. (Az: 9 U 45/14)**

In jenem Frühsommer war es in Deutschland zu einem gehäuften Auftreten von Erkrankungsfällen mit schwersten Verläufen (855 Menschen erkrankten am hämolytisch-urämisches Syndrom - HUS und 2.987 an Gastroenteritis) bis hin zu 53 Todesfällen aufgrund einer Infektion durch Echerichia Coli-Bakterien gekommen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), eine Bundesoberbehörde der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitserkennung und -prävention und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie das Robert-Koch-Institut (RKI) hatten damals vor dem Verzehr von Blattsalaten und anderem Gemüse in rohem Zustand insbesondere in Norddeutschland gewarnt. Später hatte sich herausgestellt, dass bestimmte Sprossen aus dem Ausland eine Infektionsquelle gewesen waren. Die Europäische Union hatte nachfolgend landwirtschaftlichen Betrieben eine pauschale Entschädigung für Umsatzeinbußen gezahlt, soweit der Anbau von Blattsalaten, Tomaten und Gurken betroffen gewesen war.

Die Klägerinnen, zwei landwirtschaftliche Betriebe, erhielten danach zwar Entschädigungen, nicht jedoch für erlittene Umsatzeinbußen in Bezug auf den Anbau von Rucola, und verfolgten die von ihnen insoweit geltend gemachten Schadensersatzansprüche zunächst vor dem Landgericht Berlin, das die Klagen abwies (Urteil vom 06.06.2014 - 28 O 104/13. Das Kammergericht gab in der mündlichen Verhandlung deutlich zu erkennen, dass es nach Vorberatung die Berufungen zurückweisen würde. Auf der Grundlage einer vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Sonderdogmatik seien die Informationen und Warnungen der Beklagten trotz ihrer einschneidenden Folgen für die landwirtschaftlichen Betriebe rechtmäßig und eine Amtspflichtverletzung sei nicht zu erkennen.

Es habe sich um eine Staatsleitungsaufgabe der Bundesregierung gehandelt, in einer nationalen Krise die Bevölkerung über die Infektionsrisiken aufzuklären und vor Gesundheitsschäden zu bewahren. Insbesondere die Bundesoberbehörde habe sich nicht widerrechtlich Befugnisse angemaßt, da sie die Aufgabe habe, das Bundesministerium für Gesundheit zu beraten. Auch die Anforderungen an die Sachlichkeit und die inhaltliche Richtigkeit seien bei den Verlautbarungen gewahrt gewesen. Es sei zu berücksichtigen, dass die Warnungen auf unsicheren und sich stetig entwickelnden Informationsgrundlagen beruhten und es sei davon auszugehen, dass die Tatsachen sorgfältig ermittelt und gründlich ausgewertet worden seien. Die Bundeseinrichtungen hätten außerdem in angemessener Form auf bestehende Unsicherheiten bei der Bewertung der Krise und ihrer Ursachen hingewiesen. Die Beklagten hätten zwischen den Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung einerseits und den einschneidenden Folgen für landwirtschaftliche Unternehmen andererseits abwägen müssen und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Aufgrund der eindeutigen Hinweise des Kammergerichts nahmen die Klägerinnen daraufhin ihre Berufungen gegen die jeweiligen Urteile des Landgerichts Berlins zurück, die damit rechtskräftig geworden sind.